



SCHWIMMCLUB
LIESTAL

Statuten

Statuten Schwimmclub Liestal

Wo im Folgenden die männliche Form verwendet wird, ist jeweils die weibliche sinngemäss im gleichgestellten und gleichberechtigten Sinne mit gemeint.

1. Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Schwimmclub Liestal» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Der Sitz des Vereins befindet sich in Liestal.

2. Zweck

Art. 2

Der Schwimmclub Liestal bietet seinen Mitgliedern Schwimmen und verwandte Wassersportaktivitäten an. Die Freude am Schwimmen, Wettkampf- sowie Breitensport und die Geselligkeit stehen im Zentrum der Vereinsaktivitäten.

Art. 3

Der Schwimmclub Liestal ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes SSCHV und stellt ihm die Mitgliederdaten zur Verfügung. Es werden keine Adressdaten. Ohne die ausdrückliche Zustimmung des Mitgliedes an Dritte weitergegeben.

3. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

Art. 4a

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche aktiv an den Vereinsaktivitäten und Trainings teilnehmen.

Art. 4b

Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche eine enge Beziehung zum Verein wünschen, sich jedoch nicht aktiv an den Trainings beteiligen wollen oder können.

Art. 4c

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des Schwimmclub Liestal. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.

Art. 4d

Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen jährlichen Gönnerbeitrag. Sie üben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5

Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils resp. des gesetzlichen Vertreters.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen.

Wird die Aufnahme in den Verein abgelehnt, wird dies dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Art. 6

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

Art. 7

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

4. Rechte und Pflichten

Art. 8

Den Aktiv- und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- Teilnahme an der Willensbildung und der Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten
- Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw.

Den Passivmitgliedern und Gönnern stehen folgende Rechte zu:

- Teilnahme an der Willensbildung und der Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten
(unter Vorbehalt des Stimm- und Wahlrechtes)

Art. 9

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag fristgerecht zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehrenmitglieder, Vorstand und Trainer.

Der Vorstand erlässt ein von der Generalversammlung jährlich zu beschliessendes Beitragsreglement (Anhang 1), welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

Alle Mitglieder werden angehalten, das Vereinsleben aktiv mit zu gestalten.

Als Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes (SSCHV) verpflichtet sich der Verein und somit jedes Mitglied zur Beachtung der Statuten des SSCHV, der darauf beruhenden Reglemente und Weisungen, der ergangenen Beschlüsse sowie des Doping-Statuts von Swiss Olympic. Der Verein stellt diese Unterlagen jedem interessierten Mitglied zur Verfügung.

5. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kommissionen
- Die Schwimmschule
- Die Revisoren
- Die Delegierten

a. Generalversammlung

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ des Schwimmclub Liestal. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.

Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden eingeladen

Art. 13

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.

Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Art. 14

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung und Änderungen der Mitgliederbeiträge (Anhang 1)
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes mit Jahresbudget
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder

Art. 15

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung Eingaben zu richten. Diese müssen in schriftlicher Form und spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag im Besitz des Präsidenten sein.

Art. 16

Mit Ausnahme der Gönner und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen, sind alle Aktivmitglieder ab dem 16. Lebensjahr stimm- und wahlberechtigt. Bei Aktivmitgliedern unter 16 Jahren kann ein gesetzlicher Vertreter des Stimm- und Wahlrecht wahrnehmen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Art. 17

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit offenem Handmehr, wenn nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird. Im Falle von Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Stichentscheid des Präsidenten.

Für die Auflösung des Vereins sowie Statutenänderungen (ausgenommen Anhang 1 - einfaches Mehr) ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.

Wird von der Generalversammlung nichts anderes bestimmt, werden Wahlen ebenfalls mit offenem Handmehr durchgeführt. Im ersten Wahlgang ist das absolute, im zweiten das relative Mehr erforderlich. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Art. 18

Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 19

Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.

Art. 20

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.

Art. 21

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

b. Vorstand**Art. 22**

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Schwimmclub Liestal nach Aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Die üblichen Aufwendungen (Spesen) werden nach effektivem Aufwand vergütet.

Art. 23

Der Vorstand setzt sich aus 4 bis 7 Mitgliedern zusammen. Folgende Ressorts sind zu besetzen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar/Protokollführer
- Kassier
- Sportlicher Leiter
- Leiter Schwimmschule
- weitere Mitglieder mit besonderen Aufgaben (Ressorts)

Das Ausführen von Doppelfunktionen ist möglich. Die korrekte Ausführung der einzelnen Funktionen muss gewährleistet sein und ist vom Vorstand zu überprüfen.

Art. 24

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren.

Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.

Art. 25

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 26

Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl des Vizepräsidenten und Konstituierung des Vorstands
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlungen
- Vorbereitung, Antragstellung in allen der Generalversammlung zu unterbreitenden Angelegenheiten
- Führen eines aktuellen Mitgliederverzeichnisses
- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statuten
- Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse
- Planung der mittel- und längerfristigen Vereinsentwicklung
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget
- Anstellen von bezahltem Personal
- Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung
- Buchhaltungsführung, Inkasso und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Verfassung von Protokollen und Korrespondenzen
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben
- Durchführung von Veranstaltungen und Anlässe des Vereins
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen, Verbänden usw.

Art. 27

Der Vorstand besorgt sämtliche Geschäfte gemeinsam und unabhängig anderer Funktionen im Verein (Schwimmer, Trainer, Elternvertreter, etc.). Besteht ein Interessenkonflikt bei der Durchführung eines Geschäfts, hat das betroffene Vorstandsmitglied selbständig in den Ausstand zu treten.

Art. 28

Der Präsident hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn er es als notwendig erachtet, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung ist an keine Form gebunden. Sie soll jedoch, wenn immer möglich, die Vorstandsmitglieder spätestens zwei Tage vor der Sitzung erreichen.

Art. 29

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr, wobei der Vorsitzende mitstimmt und bei Stimmengleichheit den Stichtscheid gibt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Präsident, oder in seiner Vertretung der Vizepräsident, führt gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu Zweien.

Art. 30

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen. Er ist für den Vollzug der gefassten Beschlüsse verantwortlich. Er verfasst einen Jahresbericht.

c. Kommissionen

Art. 31

Der Vorstand kann temporäre Spezialkommissionen unter dem Vorsitz eines Vorstandsmitglieds bestimmen, welche spezielle Sachgebiete behandeln.

d. Schwimmschule

Art. 32

Die Verantwortung für die Leitung der Schwimmschule tragen zwei Vorstandsmitglieder. Eine Person ist Hauptverantwortlicher und die zweite Person dessen Stellvertretung.

Die Leitung der Schwimmschule informieren den Vorstand regelmässig (mind. jedes Quartal) über alle wichtigen Angelegenheiten der Schwimmschule.

Für die Generalversammlung ist ein Jahresbericht zu erstellen. Dieser umfasst:

- Tätigkeitsbericht
- Anzahl Kursteilnehmer
- Jahresgewinn/Verlust
- Ausblick und geplante Massnahmen

Art. 33

Die Schwimmschule führt eine separate Rechnung die von den Revisoren geprüft wird. Die Jahresrechnung der Schwimmschule ist Bestandteil der Jahresrechnung des Vereins und wird an der Generalversammlung nicht separat behandelt.

Art. 34

Der Vorstand kann für die administrative Unterstützung oder Rechnungsführung Personal einstellen oder einzelne Aufgaben auslagern. Die Verantwortung für die Gesamtleitung obliegt immer dem Vorstand.

e. Revisoren

Art. 35

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Die Revisoren prüfen jährlich die Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

f. Delegierte

Art. 36

An Versammlungen und Anlässen von Dachverbänden, befreundeten Verbänden und Kommissionen lässt sich der Verein durch einen oder mehrere Delegierte vertreten.

6. Finanzierung, Haftung

Art. 37

Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
- Einnahmen aus der Schwimmschule
- Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen
- Sport-Toto-Gelder
- Beiträge von Jugend + Sport
- Subventionen Dritter
- Einnahmen aus Sponsoring
- Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen

Art. 38

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 39

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

7. Allgemeine Bestimmungen

Art. 40

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 41

Soll über die Auflösung des Vereins entschieden werden, so ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Zu dieser müssen die Mitglieder vierzehn Tage vor der Abhaltung durch eingeschriebenen Brief eingeladen werden. Für die Auflösung ist die Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 42

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einem oder mehreren steuerbefreiten Sportvereinen in der Region Liestal zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

8. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. März 2013 genehmigt. Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. Januar 2003.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. März 2018 neu gegliedert, teilweise ergänzt und begrifflich präzisiert. Sie treten mit Annahme durch die Generalversammlung rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Anhang 1 der Statuten des Vereins Schwimmclub Liestal

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten.

Die Generalversammlung vom 22.03.2018 hat die Mitgliederbeiträge folgendermassen genehmigt.

Schwimmclub Liestal - Mitgliederbeiträge ab 1.1.2018

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata. Die geschuldeten Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages setzt sich durch eine Grundpauschale zur Deckung der allgemeinen Kosten des Vereins sowie eine Trainingspauschale die sich nach der Zugehörigkeit zu einer Trainingsgruppe richtet. Sie ist von der Anzahl der angebotenen Trainingseinheiten abhängig.

Die Lizenzkosten vom SSCHV, die Wettkampfkosten und Trainingslager sowie Spezialmassnahmen sind nicht in den Mitgliederbeiträgen enthalten und werden separat in Rechnung gestellt.

Die ersten zwei Mitglieder der gleichen Familie bezahlen den regulären Mitgliederbeitrag. Ab dem dritten Mitglied wird ein Familienrabatt gewährt.

Die Grundpauschale wird für das Vereinsjahr erhoben und ist anfangs Jahr zur Zahlung fällig. Die Trainingspauschale wird hälftig pro Semester erhoben und richtet sich nach der Einteilung im jeweiligen Semester. Bei den Gruppen Breitensport, Masters und Triathlon wird der ganze Mitgliederbeitrag am Anfang des Jahres fällig.

Saison 18/19

		Mitgliederbeitrag	bestehend aus den beiden Teilbeträgen	
Gruppe		Total	Training	Grundpauschale
Hochleistungstraining	(HLT)	CHF 850.-	CHF 650.-	CHF 200.-
Anschlussstraining	(AT)	CHF 850.-	CHF 650.-	CHF 200.-
Jugendaufbautraining	(JAT)	CHF 600.-	CHF 400.-	CHF 200.-
Kindergrundlagentraining	(KGT)	CHF 500.-	CHF 300.-	CHF 200.-
Aquapolysportive Förderung	(APS)	CHF 450.-	CHF 250.-	CHF 200.-
Swimm Talent Academy	(STA)	CHF 450.-	CHF 250.-	CHF 200.-
Breitensport Kinder / Jugend		CHF 250.-	CHF 50.-	CHF 200.-
Breitensport Master		CHF 250.-	CHF 50.-	CHF 200.-
Triathlon		CHF 250.-	CHF 50.-	CHF 200.-
Ehrenmitglieder, Vorstand, Trainer		gratis		
Passivmitglieder		CHF 50.-		
Gönner		ab CHF 200.-		
Familienrabatt ab der dritten Person		CHF 200.-		